



infobrief 9/07

Dienstag, 15. Mai 2007

MK

Stichwörter

Kreditvertrag, Finanzierungshilfe, Teilzahlungsgeschäfte, unterlassene Widerrufsbelehrung

A Ankündigung

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auf der letzten Fortbildungsveranstaltung ist der Wunsch nach mehr Abstimmung und Kommunikation hinsichtlich der Infobriefe geäußert worden. Bestand bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, per Telefon oder E-Mail mit uns Kontakt aufzunehmen, so wollen wir dieses Angebot hiermit noch einmal konkretisieren. Sie haben ab sofort jeden Mittwoch zwischen 10h und 14h die Möglichkeit, mit einem der im iff tätigen Juristen zu sprechen (Prof. Dr. Reifner, RAe Tiffe, Knops und Knobloch) und Fragen direkt zu klären oder über Probleme vorab zu diskutieren. Service-Anfragen können zudem auch weiterhin jederzeit per E-Mail an Herrn Tiffe (achim.tiffe@iff-hamburg.de) gestellt werden. Bitte nutzen Sie die Möglichkeiten, damit die Infobriefe auch weiterhin interessant und praxisrelevant bleiben!

B Sachverhalt

Eine Verbraucherin unterzeichnete auf einer Hausgerätemesse einen Bestellschein über eine Bügelpresse. Auf dem Formular ist der vorgedruckte Nettopreis mit 999,00 EURO angegeben und durchgestrichen. Daneben ist handschriftlich vermerkt: „Messe 879,-“. Unter Bemerkungen ist weiter handschriftlich eingetragen:

„Anz. bei Lieferung:	279,-
ohne Aufpreis 6 R. á 100,-	600,-
Endpreis	879,- "

Zusätzlich wurde von der Verbraucherin ein mit „Ratenvertrag“ betitelttes Formular unterzeichnet. Es enthält Bestimmungen zur Ratenhöhe analog dem Bestellschein und zur Fälligkeit der einzelnen Raten sowie eine Einzugsermächtigung. Die Felder mit der Bezeichnung Nettokreditbetrag und Bearbeitungsgebühr sind offen gelassen. Die Felder zum Nominalzins und zum effektiven Jahreszins sind gestrichen. Eine Widerrufsbelehrung enthält keines der beiden Formulare. Die Verbraucherin möchte Abstand vom Kaufvertrag nehmen und fragt an, ob sie ihn widerrufen kann.

C Stellungnahme

C.I Widerrufsrecht

Der Widerruf bei Verbraucherverträgen ist in § 355 BGB geregelt. Erfolgt wie im vorgelegten Fall keine Widerrufsbelehrung, so erlischt das Widerrufsrecht gem. § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht. Die Rechtsfolgen bestimmt § 357 BGB. Danach ist der Vertrag nach Ausübung des Widerrufs analog den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt rückabzuwickeln. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht eingeräumt ist. Ein solches könnte sich hier aus § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Vertragsschluss anlässlich einer Freizeitveranstaltung) oder aus §§ 499 Abs. 2 2. Alt., 501, 495 Abs. 1 BGB (Teilzahlungsgeschäft) ergeben.

C.I.a Vertragsschluss anlässlich einer Freizeitveranstaltung?

Ob eine Messe als Freizeitveranstaltung oder als bloße Verkaufsausstellung bzw. Leistungsschau zu qualifizieren ist hängt davon ab, ob dort das Freizeiterlebnis auf Grund der Ankündigung oder Durchführung der Veranstaltung im Vordergrund steht und der Unterhaltungswert vom eigentlichen Verkaufs- oder Werbezweck der Veranstaltung ablenkt.¹ Markt- und messeähnliche Leistungsschauen, die der Verbraucher primär wegen des Warenangebots und nicht wegen des Freizeitvergnügens besucht, sind demnach nicht als Freizeitveranstaltung zu qualifizieren. Käufe auf solchen Messen sind daher nicht nach § 355, 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB widerrufbar. Über den Charakter der von der Verbraucherin besuchten Messe liegen dem iff keine Angaben vor. Nach Einschätzung der berichtenden Verbraucherzentrale handelte es sich aber nicht um eine Freizeitveranstaltung im Sinne von § 312 BGB. Ein Widerrufsrecht aus diesem Grund scheidet damit aus bzw. kann hier nicht weiter geprüft werden.

C.I.b Widerrufsrecht wegen Teilzahlungsgeschäft?

Weiterhin kommt ein Widerrufsrecht nach §§ 499 Abs. 2 2. Alt., 501, 495 Abs. 1 BGB in Betracht, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Teilzahlungsgeschäft im Sinne der §§ 499 Abs. 2, 501 BGB handelt. Teilzahlungsgeschäfte sind der Hauptfall der sonstigen Finanzierungshilfen und in § 499 Abs. 2 BGB legal definiert. Hiernach handelt es sich um Verträge, die die Lieferung einer bestimmten Sache gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben. Diese Voraussetzung liegt bei dem von der Verbraucherin unterzeichneten Vertrag vor: Hier geht es um die Lieferung der Bügelpresse auf Ratenzahlung.

C.I.b.1 Entgeltlichkeit als Voraussetzung eines Teilzahlungsgeschäfts?

Fraglich ist aber, ob Voraussetzung eines Teilzahlungsgeschäfts im Sinne des § 499 Abs. 2 BGB deren **Entgeltlichkeit** ist. Geht man vom **Wortlaut** der Vorschrift aus, so lässt sich eine Ent-

¹ OLG Düss, NJW-RR 1996, 1269.

geltlichkeit nicht begründen. Der Begriff des Teilzahlungsgeschäfts ist nicht zwingend mit der Entgeltlich- oder Unentgeltlichkeit verbunden. Dem Begriff ist nur zu entnehmen, dass in Teilen gezahlt werden soll. Geht man nach der **Gesetzsystematik**, so lässt sich zumindest keine eindeutige Aussage treffen. Die Grundvorschrift des § 499 Abs. 1 BGB spricht zwar noch von einer sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe, so dass man argumentieren könnte, dass das Teilzahlungsgeschäft als Unterfall der sonstigen Finanzierungshilfe auch die Entgeltlichkeit voraussetzt. Hiergegen spricht aber, dass § 499 Abs. 2 BGB dessen Abs. 1 vorgeht („vorbehaltenlich“, vgl. § 499 Abs. 1 BGB) und die §§ 499 Abs. 2 und 501 BGB das Merkmal der Entgeltlichkeit nicht kennen. Daher spricht einiges dafür, den letztgenannten Vorschriften ihren eigenen Regelungsgehalt zuzusprechen und demnach das Teilzahlungsgeschäft nicht als Unterfall einer sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe, sondern lediglich als Unterfall einer Finanzierungshilfe zu betrachten und auch unentgeltliche Teilzahlungsgeschäfte mit einzubeziehen. Die **Gesetzeshistorie** geht bezüglich der hier in Rede stehenden Vorschriften auf die Verbraucherkreditrichtlinie 87/102/EWG zurück. Danach ist der Kreditvertrag der Oberbegriff für das Verbraucherdarlehen, den Zahlungsaufschub und die sonstige Finanzierungshilfe. Die Richtlinie selbst beschränkt zudem die Anwendung auf Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden.² Auch im Rahmen der deutschen Gesetzgebung zum Verbraucherkreditgesetz sollten von Beginn an nur die entgeltlichen Kredite einbezogen werden, wie dies in § 1 Abs. 2 VerbrKrG zum Ausdruck kam. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Schuldrechtsmodernisierung findet sich lediglich in der konsolidierten Fassung des Diskussionsentwurfs³ ein Hinweis darauf, auch unentgeltliche Teilzahlungsgeschäfte in den Anwendungsbereich des Widerrufsrechts einzubeziehen⁴. Alle anderen Materialien⁵ enthalten den Begriff der Unentgeltlichkeit nicht (mehr). Nach der Gesetzeshistorie ist die Vorschrift daher in der Tradition des VerbrKrG dahingehend auszulegen, dass nur die entgeltlichen Teilzahlungsgeschäfte erfasst werden sollen. Auch nach dem **Willen des Gesetzgebers** sollen nur entgeltliche Teilzahlungsgeschäfte erfasst sein. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es zu § 499 Abs. 2 BGB: *„Ebenso wenig darf gefolgert werden, dass für die (...) Teilzahlungsgeschäfte nicht die im Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen der Entgeltlichkeit und des Unternehmer-Verbraucher-Geschäfts gefolgert würden. Vielmehr wird durch den Regelungszusammenhang*

² Siehe Art. 2 Abs 1 lit c der VerbrKrRiLi.

³ „Konsolidierte Fassung des Diskussionsentwurfs eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes auf der Grundlage des Diskussionsentwurfs eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, der hierzu vorliegenden Stellungnahmen und der Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgemeinschaften zu den einzelnen Komplexen und der Kommission Leistungsstörungenrechts“ vom 6. März 2001, abzurufen unter http://www.uni-koeln.de/jur-fak/lbrah/index_schuldrecht.htm.

⁴ § 498 des Diskussionsentwurfs lautet: „Für entgeltliche und unentgeltliche Teilzahlungsgeschäfte zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher im Sinne von § 488 Abs. 1 Satz 2 gelten lediglich die Vorschriften der §§ 358, 359, 488 Abs. 2 und 3, des § 489 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 und 3, des § 492 Abs. 1 Satz 1 sowie der §§ 493 bis 495 entsprechend. Im übrigen gelten die folgenden Vorschriften dieses Untertitels.“

⁵ Eine gute chronologische Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens findet sich auf der Seite von Frau Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb unter der oben in Fn 2 genannten Internetadresse.

in der Vorschrift des § 499 RE deutlich, dass es sich bei den in Absatz 2 genannten Verträgen lediglich um Spezialformen der in Absatz 1 genannten Verträge handelt, für die allerdings – unter der Voraussetzung, dass sie überhaupt in den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen, der mit Absatz 1 und Absatz 3 eingegrenzt wird – die Sonderregelungen der §§ 500 bis 504 RE gelten.“⁶ Nach dem **Sinn und Zweck** dienen die Angabepflichten dem Ziel, den Verbraucher über die Kreditbedingungen und -kosten sowie über seine Verpflichtungen angemessen zu unterrichten.⁷ Das Widerrufsrecht ist in der VerbrKrRiLi nicht vorgesehen und verfolgt nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers das Ziel, dem Kreditnehmer bei allen Formen des Kredits die Möglichkeit zu verschaffen, die Entscheidung für einen Kredit unter Verwertung der ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen noch einmal zu überdenken und ggf. rückgängig zu machen. Wörtlich heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum VerbrKrG: „Die Möglichkeit eines befristeten Widerrufs soll dazu beitragen, dass „anfällige“ Kreditverhältnisse, bei denen sich ein Verbraucher tendenziell finanziell übernimmt, erst gar nicht entstehen.“⁸ Dieses Argument hat teilweise auch Gültigkeit für unentgeltliche Teilzahlungsgeschäfte. Auch bei den unentgeltlichen Teilzahlungsgeschäften ist die Gefahr gegeben, dass sich ein Verbraucher finanziell übernimmt, weil er durch die Teilzahlungsmöglichkeit leichter zum Abschluss eines Vertrags gebracht werden kann. Die Gefahr, dass er sich der durch den Kredit entstehenden zusätzlichen Belastungen nicht bewusst wird, ist hier im Gegensatz zu den entgeltlichen Teilzahlungsgeschäften aber nicht gegeben. Insofern lässt die Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Norm keine Eindeutige Entscheidung zu.

C.I.b.2 Zwischenergebnis

Nach der Gesetzeshistorie und dem Willen des Gesetzgebers ist unter einem Teilzahlungsgeschäft im Sinne des § 499 BGB nur ein entgeltliches Geschäft zu verstehen. Seinen Willen hat der Gesetzgeber im BGB zwar nicht sauber umgesetzt. Dennoch setzt die ganz herrschende Meinung in Rechtsprechung und die Literatur die Entgeltlichkeit als Tatbestandsmerkmal voraus.⁹

D Fazit

Der betroffenen Verbraucherin steht kein Recht zum Widerruf des Kaufvertrags zu, da es sich bei der Messe nicht um eine Freizeitveranstaltung und bei dem „Ratenvertrag“ nicht um ein Teilzahlungsgeschäft im Sinne des § 499 BGB handelt, da die Teilzahlungsvereinbarung nicht entgeltlich war, wie es auch noch einmal auf dem Formular selbst vermerkt ist. Eine andere Auslegung des Gesetzes ist zwar möglich, aber angesichts der Meinung in Rechtsprechung und Literatur höchst risikoreich. Der entsprechende Zusatz auf dem Formular („ohne Aufpreis“)

⁶ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs, BT Drucksache 14/6040, S. 257.

⁷ So schon in den Gründen der VerbrKrRiLi.

⁸ BT Drucksache 11/5462, S. 21.

⁹ Vgl. statt vieler *Bülow/Artz*, Verbraucherkreditrecht, § 499 BGB Rn 30 m.w.N.

lässt zudem den Schluss zu, dass die Gesetzeslage der Verkäuferin bekannt ist und sie die Möglichkeit des Widerrufs von vornherein ausschließen wollte. Da ein Verkäufer bei vernünftiger Kalkulation eine Ratenzahlung nur gegen ein Entgelt einräumen kann, ist anzunehmen, dass die Kosten hier versteckt in den Preis einkalkuliert sind und somit eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Widerrufsregelung vorliegt. Die Beweislast für die Entgeltlichkeit liegt, zumindest wenn der Vertrag wie hier schriftlich geschlossen wurde, beim Verbraucher.¹⁰

Die Verbraucherin sollte daher nur dann eine gerichtliche Auseinandersetzung in Betracht ziehen, wenn sie eine entsprechende Deckungszusage einer Rechtschutzversicherung hat.

Die Verbraucherzentralen sollten beobachten, ob Fälle wie der geschilderte häufiger vorkommen und damit die Widerrufsregelungen faktisch umgangen werden und somit ein Regelungsbedarf gegeben ist. Zur Kontrolle bittet das iff die Verbraucherzentralen, entsprechende Fälle zu berichten.

¹⁰ *Bülow/Artz*, Verbraucher kreditrecht, § 499 Rn 34.